

habender Jagdgereitschaft zu fernerer Verordnung anhero liefern zu lassen, zu dem End dann dieses erwiedertes Mandatum sowohl in der Dellbrüggen, als auch an denen Gränzen vorangeregter Orter behörig publicirt und affigirt werden solle. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus den 12ten Aprilis 1708.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XVI.

XVI.

Hochfürstlicher Befehl

daß die Köhlere nicht mehr in den Gehölzern  
wohnen sollen.

VON 1708.

Demnach Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Münster gehorsamst vorgebracht worden, wie daß die Köhlers sich mit Weib und Kinderen, ja so gar mit ihrem Vieh in denen Gehölzern hin und wieder in hiesigem Stift aufhalten, und dardurch das publicum kentlich defraudiren, und dann hochgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden darunter nachdrücklich zu verordnen, der Nothdurft befunden; Als committiren und befehlen dieselbe dero Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiermit wohlernstlich, über dergleichen Köhlers, auch in welchen Gehölzern und Oertern selbige sich aufhalten, unverweilt zu informiren, und nach Befinden denselben anzudeuten, sich hinführo in denen Dorffschaften aufzuhalten, darinnen zu wohnen, und zu dem Publico. Ihrer Gelegenheit nach, gleich anderen zu contribuiren, Sie Beamte, Gerichtshabere und Bediente auch ab ihrer Verrichtung, auch in welchen Gehölzern, Districten und Oertern die Köhlers sich auf-

halten, sodann wie sie mit Nahmen und Zunahmen genannt werden, auch wo sie her seyn, und vormals sich aufgehalten haben, ihren ausführlichen Bericht, nebst einer deutlichen Verzeichniß längst innerhalb acht Tagen ohnfehlbar anhero einzuschicken. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signaturum Ahausen den 24. Octobris 1708.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XVII.

XVII.  
Verordnung  
über den Wollen-Handel.  
von 1709.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnoldt Bischof zu Paderborn und Münster, Burggraf zum Stromberg, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont und Herr zu Borkeloß zc. Fügen hiermit zu wissen, was gestalt Uns von denen in Unser Stadt Paderborn wohnenden Kaufleuten gehorsamst geklagt, wie daß bey dem Wollen-Handel hiesigen Hochstifts dieser Mangel und schädlicher Mißbrauch verspühret worden, daß die Schaafmeistere die Schaafe, wann sie selbigen die Wolle zu gewöhnlicher Zeit abnehmen wollen, nicht rein, und wie es sich gebühret, waschen, auch wohl gar, nachdem die Wolle abgeschnitten dieselbe inwendig mit Sand und anderen Unreinigkeiten bestreuen, um dadurch am Gewicht ihnen einen unzulässigen Gewinn zu machen.

Solcher Betrug aber dem Unsern Hochstift so nützlichen Wollen-Handel sowohl als denen Tuchmachereyen nicht geringen Schaden verursacht, überdem es eine Sache ist, worin man denen Schäferen und Wollen-Verkäufereyen ohne Verletzung der